

Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2)

Abfallwirtschaftsrechtliche Vorgaben und neue EU-Guideline auf Grund der covid-19 Krise für Abfallverbringung

Das BMK hat einige Klarstellungen zu abfallwirtschaftlichen Vorgaben getroffen, und zwar zu:

1. Abfallwirtschaftsrechtliche Einstufung von und Umgang mit „SARS-CoV-2-Abfällen“:
2. Kontroll- und Überwachungstätigkeiten zu Abfallbehandlungsanlagen
3. Abfallübergaben, Begleitscheinsystem:
4. Einzelfallprüfung bei allfälliger Kurzarbeit für abfallrechtliche Geschäftsführer
5. Zulässigkeit des Betretens von Altstoffsammelzentren
6. Zur Akkreditierung

Nähere Ausführungen im [Schreiben des BMK](#) dazu.

[Schreiben des BMK an die Landeshauptläute](#) bzgl. Kontrolltätigkeiten, insb. gem. § 75 AWG 2002 und Begleitscheinsystem gemäß den §§ 18 und 19 AWG 2002.

[Ergänzendes Schreiben des BMK \(2020-0.225.238\)](#) vom 7. April 2020 zur grenzüberschreitenden Abfallverbringungen mitzuführenden Unterlagen, Unterschriften, Begleitformulare und Notifizierungsanträge.

Zusätzlich hat die EU Kommission eine **neue EU - Guideline auf Grund der covid-19 Krise für Abfallverbringung** erarbeitet. Dies ist unter folgendem Link https://ec.europa.eu/environment/waste/shipments/pdf/waste_shipment_and_COVID19.pdf abrufbar.

Stand: 10.09.2020